Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

 Arbeits- und Immissionsschutzbehörde – Dienstort Bremen

Gewerbeaufsicht d. L. Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

Hansa Landhandel GmbH & Co. KG Kirchstr. 4 27404 Heeslingen



Freie Hansestadt **Bremen**

Auskunft erteilt Frau Konrad Zimmer 33 Tel. (0421) 361 4294 Fax (0421) 361 6522 Sprechzeiten: siehe unten

E-Mail britta.konrad @gewerbeaufsicht.bremen.de www.gewerbeaufsicht.bremen.de Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) 517-Getr. 9/51-9/50-6

Bremen, 23.08.2018

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 29.09.2017 wird hiermit die Genehmigung erteilt, das Mischfutterwerk auf dem Grundstück Getreidestraße 9, 28217 Bremen, wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Modernisierung der bis dato betriebenen ablufttechnischen Anlagen der Produktionsanlage
- Aufstockung des Gebäudes im Bereich der Pressenlinien

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und sind als Anhang 1 bis 3 beigefügt:

Lfd. Nr.	Titel	Anzahl der Blätter
	Ordner 1	
Anhang 1	Anschreiben / Deckblatt/ Inhaltsverzeichnis	7
_	Antrag auf Genehmigung und Kurzbeschreibung / Zertifikat	.7
	Lagepläne Minkel Leist sijt ovid herbale en allingsta Mar.	13
	Anlage und Betrieb	17
	Emissionen	34
	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	7
	Anlagensicherheit	1
	Arbeitsschutz	50
	Betriebseinstellung	1
	Abfälle Tombers of the Action	1
	Abwasser	1
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	23
	Natur, Landschaft und Bodenschutz	2
	Umweltverträglichkeit	. 1
e ^c	Ausgangszustandsbericht	1
	Chemikaliensicherheit	1
Dienstaebäude	Bus / Straßenbahn Sprechzeiten Bankverhindungen	

Parkstraße 58/60 28209 Bremen Eingang Franz-Liszt-Str. Haltestellen Parkstr. + Stern

Sprechzeiten Montag - Donnerstag 9:00 -15:00 Uhr Freitag 09:00 - 13:00 Uhr Zentrale: (0421) 361-6260

Bankverbindungen

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000 IBAN DE27290500001070115000 BIC BRLADE22XXX Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653 IBAN DE73290501010001090653 BIC SBREDE22

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Anhang 2	Ergänzung vom 31.01.2018 Überarbeitetes Explosionsschutzdokument	115
Anhang 3	Ergänzung vom 31.01.2018 Schalltechnische Messung	15

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Fristen und Termine

1.1. Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Rechtsbeständigkeit dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.

1.2. Der geplante Betriebsbeginn der genehmigten Anlage ist der

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

- Dienstort Bremen -

Parkstraße 58/60

28209 Bremen

eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Baurechtliche Verpflichtungen

2.1. Die Überwachung der Baumaßnahme in statischer und konstruktiver Hinsicht wird dem Prüfingenieur für Standsicherheit, Herrn Dipl.-Ing. Helfried Schmitz, übertragen. Die Bauteilabnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Prüfingenieur zu beantragen. Die Einzelüberwachungsberichte sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit dem Schlussüberwachungsbericht zu übersenden.

2.2. die Konstruktionspläne für die Stahl- und Stahlbetonbauteile werden durch den Prüfingenieur für Standsicherheit, Herrn Dipl.-Ing. Helfried Schmitz, geprüft.
Mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Konstruktionspläne für die betroffenen Bauteile auf der Baustelle vorliegen.

2.3. Die Herstellung von Bauteilen aus Stahl darf nur durch Hersteller erfolgen, deren werkseigene Produktionskontrolle nach DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist. Die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl darf nur durch solche Betriebe auf der Baustelle erfolgen, die über Eignungsnachweise für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Das entsprechende Schweißzertifikat zum Schweißen von Stahltragwerken nach DIN EN 1090-2:2011-10 bzw. die Eignungsnachweise sind dem beauftragten Prüfingenieur rechtzeitig vorzulegen.

3. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

- 3.1. Der Ausgangszustandsbericht ist vor Inbetriebnahme dieser wesentlich geänderten Anlage zur Prüfung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.2. Die Ablufttechnischen Anlagen des Mischfutterwerkes (Presselinien) sind, wie im Antragsformular beschrieben, auszuführen.
- 3.3. Die Presselinien sind so zu betreiben, dass nach der geplanten Splittung des vorhandenen Abluftvolumenstromes in jeweils 6 Einzelströme,

ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ Gesamtstaub pro Abluft-Einzelstrom

nach den Abluftfiltern, gemäß des Garantiewertes des Anlagenherstellers, nicht überschritten wird.

3.4. Messauflagen

- 3.4.1. Durch eine gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle sind frühestens drei, spätestens zwölf Monate <u>nach Inbetriebnahme</u> der ablufttechnischen Anlagen, die Gesamtstaub-Emissionen im jeweiligen Reingasstrom, entsprechend Ziffer 5.3.2 TA-Luft bestimmen zu lassen.
- 3.4.2. Die Messungen sind alle 3 Jahre wiederholen zu lassen.
- 3.4.3. Für die Durchführung der Messungen sind nach Angabe der Messstelle Messplätze (Probenahmestellen) einzurichten. Die Bestimmungen der DIN EN 15259 (Anforderungen an Messstrecken und Messplätze, Januar 2008) sollen beachtet werden.
- 3.4.4. Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen -Dienstort Bremen- innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden.

4. Allgemeine Hinweise

- 4.1. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung mit ein.
- 4.2. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 4.3. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BlmSchG).
- 4.4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlage

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771) in Verbindung mit Nr. 7.21 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1441).

Begründung

Am 29.09.2017 beantragten Sie eine Änderungsgenehmigung für die Änderung des Mischfutterwerkes auf dem Grundstück Getreidestraße 9, 28217 Bremen. Die Änderung beinhaltet die Modernisierung der bis dato betriebenen ablufttechnischen Anlagen der Produktionsanlage sowie die Aufstockung des Gebäudes im Bereich der Pressenlinien.

Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Senator f
 ür Umwelt, Bau und Verkehr Bereich Bauordnung
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bereich Obere Wasserbehörde und Wasserbehörde

Senator f
ür Umwelt, Bau und Verkehr Bereich Bodenschutz

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist grundsätzlich zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen wurde entsprechend Ihrem Antrag abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die abschließende Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Gebühren

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBI. S. 423), zuletzt § 4 geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 05. Juli 2011 und 13. Dezember 2011 (Brem.GBI. 2012 S. 24) eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Herstellungskosten betragen

Gemäß Nr. 20.2 Kostenverzeichnis bei mehr als Herstellungskosten zuzüglich 8,5 v.T. der übersteigenden Herstellkosten in Höhe von €

Insgesamt

Da es sich hier nur um technische Anlagen handelt, verzichtet der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Bereich Bauordnung – auf eine gesonderte Gebührenrechnung gemäß der BauKostV wegen Geringfügigkeit der Baumaßnahme.

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach der beigefügten Rechnung.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

Wedell